



20. April 2018

Richtlinie zum Datenschutz

1 Allgemeines

- 1.1 Die Neuapostolische Kirche Westdeutschland gewährleistet den Schutz der personenbezogenen Daten Ihrer Mitglieder nach dem Datenschutzstandard der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union. Dies gilt auch für die personenbezogenen Daten anderer Personen, die im Rahmen der kirchlichen Verwaltungstätigkeit genutzt werden.
- 1.2 Personenbezogene Daten sind alle Merkmale, die mit einer Person verknüpft sind oder ihr zugeordnet werden können. Hierzu zählen insbesondere alle in der Mitgliederdatenverwaltung (MDV) erfassten Daten, wie zum Beispiel Name, Anschrift, Familienstand, Beruf, Kommunikationsdaten und Daten zu kirchlichen Ereignissen.
- 1.3 Diese Richtlinie wird gemäß Artikel 14 der Verfassung der Neuapostolischen Kirche Westdeutschland erlassen und ist für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Neuapostolischen Kirche Westdeutschland verbindlich. Der Zugang zu personenbezogenen Daten setzt die Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung für den Datenschutz voraus (Anlage).

2 Datenerhebung

- 2.1 Personenbezogene Daten werden grundsätzlich unmittelbar bei der betroffenen Person erhoben.
- 2.2 Die Mitglieder der Neuapostolischen Kirche Westdeutschland erklären mit Unterschrift auf dem Mitgliedsdatenblatt bei der Heiligen Versiegelung oder Konfirmation ihr Einverständnis zur kirchlichen Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten.
- 2.3 Für das Taufregister können von Personen, die nicht Mitglied der Neuapostolischen Kirche Westdeutschland sind, personenbezogene Daten mit ihrem schriftlichem Einverständnis oder dem ihrer Erziehungsberechtigten erhoben und in der MDV gespeichert, verarbeitet und genutzt werden.



3 Zweckbindung, Einwilligung, Datenminimierung

- 3.1 Die Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und Weitergabe von personenbezogenen Daten ist nur dann zulässig, wenn dies zur Erfüllung der kirchlichen Aufgabe erforderlich ist oder die betroffene Person eingewilligt hat. Erforderlich ist ein Datenverarbeitungsvorgang dann, wenn der kirchliche Zweck auf andere Weise nicht oder nur mit erheblich größerem Aufwand erreicht werden kann.
- 3.2 Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ist auf das für den Zweck notwendige Maß zu beschränken.
- 3.3 Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten, zum Beispiel über Ausgänge in der Gemeinde, ist nur mit ausdrücklicher Einwilligung zulässig.

4 Datengeheimnis

- 4.1 Die Kenntnisnahme von personenbezogenen Daten ist haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nur dann zu gestatten, wenn dies zur Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist.
- 4.2 Vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit sind die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anhand der Verpflichtungserklärung für den Datenschutz auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach der Beendigung der Tätigkeit fort.

5 Berichtigung und Löschung

- 5.1 Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, sobald die Unrichtigkeit bekannt geworden ist.
- 5.2 Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn die Speicherung unzulässig ist, die Einwilligung für die Speicherung widerrufen wurde oder sie für die Zwecke, für die sie erhoben wurden, nicht mehr benötigt werden.
- 5.3 Personenbezogene Daten von Mitgliedern der Neuapostolischen Kirche Westdeutschland sind zur Dokumentation der Mitgliedschaft, des Empfangs von Sakramenten sowie kirchlichen Ordinationen, Beauftragungen und Ernennungen erforderlich. Ein Widerruf der Einwilligung zur Speicherung oder ein Kirchenaustritt führen daher nicht zur Löschung der Daten. Auf schriftlichen Antrag kann die Verarbeitung der personenbezogenen Daten eingeschränkt und ausschließlich durch die Kirchenleitung, Referat Seelsorge, wahrgenommen werden.



6 Datenschutzbeauftragter¹

- 6.1 Der Kirchenpräsident bestellt für einen Zeitraum von fünf Jahren einen Datenschutzbeauftragten. Die Wiederbestellung ist zulässig. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Kirchenpräsident den Datenschutzbeauftragten im Einvernehmen mit dem Landesvorstand vorzeitig abberufen.
- 6.2 Zum Datenschutzbeauftragten kann nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung dieser Aufgabe erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Gemäß Artikel 14 der Verfassung der Neuapostolischen Kirche Westdeutschland ist der Datenschutzbeauftragte in der Ausübung seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei.
- 6.3 Dem Datenschutzbeauftragten obliegt die Überwachung der Einhaltung dieser Richtlinie zum Schutz personenbezogener Daten und die Beanstandung von festgestellten Verstößen beim Kirchenpräsidenten.
- 6.4 Der Datenschutzbeauftragte nimmt darüber hinaus folgende Aufgaben wahr:
- Die Unterrichtung des Kirchenpräsidenten sowie der Verwaltung hinsichtlich der Pflichten nach den Datenschutzvorschriften der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland.
 - Die Beratung des Kirchenpräsidenten sowie der Verwaltung und ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Fragen des Datenschutzes.
 - Die Bearbeitung von Eingaben und Beschwerden zum Datenschutz
- 6.5 Der Datenschutzbeauftragte kann jederzeit eine Aufstellung über die Art der bei der Kirchenleitung und Verwaltung gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen. Ihm ist auf Verlangen ein Lesezugriff auf die Datenverarbeitungsprogramme einzurichten.

7 Rechte der Betroffenen

- 7.1 Betroffenen Personen ist auf schriftlichen Antrag Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu erteilen. Der Antrag ist an die Kirchenleitung, Referat Seelsorge, zu richten.
- 7.2 Betroffene Personen können die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten verlangen.
- 7.3 Wer annimmt, bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Daten durch eine kirchliche Stelle in seinen Rechten verletzt worden zu sein, kann sich schriftlich an den Datenschutzbeauftragten wenden.

¹ Die Bezeichnung ist geschlechtsneutral zu verstehen. Es können Frauen und Männer gleichermaßen als Datenschutzbeauftragter bestellt werden.



8 Datenübermittlung

- 8.1 Die Übermittlung von personenbezogenen Daten von Kirchenmitgliedern an die Neuapostolische Kirche International oder andere Gebietskirchen der Neuapostolischen Kirche ist zulässig, wenn dies zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben erforderlich ist.
- 8.2 Wenn dies zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben erforderlich ist und nicht offensichtlich berechnigte Interessen der betroffenen Personen entgegen stehen, können personenbezogene Daten von Kirchenmitgliedern an Dritte übermittelt werden, insbesondere an:
- Einwohnermeldebehörden
 - Dienstleister zur Feststellung der Wohnanschrift in Zusammenarbeit mit Einwohnermeldebehörden
 - Druck-, Zustell- und Versanddienstleister.

9 Datensicherheit

- 9.1 Die IT-Abteilung trifft die erforderlichen technisch-organisatorischen Maßnahmen zur sachgerechten Gewährleistung der Datensicherheit zu gespeicherten personenbezogenen Daten.
- 9.2 Dem Datenschutzbeauftragten ist auf Verlangen Auskunft zum Datensicherheitskonzept zu erteilen.

10 Inkrafttreten

- 10.1 Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Landesvorstands vom 20. April 2018 zum 1. Mai 2018 in Kraft und ersetzt die bisherigen Datenschutz-Richtlinien der Neuapostolischen Kirchen Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland und Nordrhein-Westfalen.
- 10.2 Der Kirchenpräsident wird ermächtigt, ergänzende Regelungen in einer Dienstweisung für den Datenschutz zu erlassen.



Verpflichtungserklärung zum Datenschutz

Vor- und Familienname:

Geburtsdatum:

Amt:

Kirchliche Aufgabe:

Gemeinde:

Bezirk:

Die Richtlinie zum Datenschutz der Neuapostolischen Kirche Westdeutschland vom 20. April 2018 habe ich zur Kenntnis genommen. Mir ist bekannt, dass mir der Zugang zu personenbezogenen Daten nur zur Erfüllung meiner zugewiesenen Aufgaben als haupt- oder ehrenamtliche(r) Mitarbeiter(in) der Kirche gestattet ist.

Eine Weitergabe der Zugangsdaten an Dritte ist unzulässig.

Die Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und Weitergabe von personenbezogenen Daten ist nur dann zulässig, wenn dies zur Erfüllung der kirchlichen Aufgabe erforderlich ist. Erforderlich ist ein Datenverarbeitungsvorgang dann, wenn der kirchliche Zweck auf andere Weise nicht oder nur mit erheblich größerem Aufwand erreicht werden kann.

Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen der Kirche und zur Wahrung des Datengeheimnisses.

Datum

Unterschrift des/der Verpflichteten

Bitte Dokument einscannen und zur Dokumentation dem MDV-Datensatz des Erklärenden anhängen.

Neuapostolische Kirche
Westdeutschland K.d.ö.R.

Kullrichstr. 1
44141 Dortmund

Telefon +49 231 57700-0
Telefax +49 231 57700-28
E-Mail referat-seelsorge@nak-west.de